

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)

[...]

§ 11 Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien

- (1) Wertpapiere, die keine Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate sind (Nichtaktien), können einbezogen werden, wenn
- a) sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen und,
 - b) sie frei handelbar sind und
 - c) eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist und
 - d) dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen und
 - e) sie entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder ein für sie erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. e) nicht vor, hat der Teilnehmer eine Übersicht zu erstellen, die nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält (Formblatt Emittentendaten). Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt und das Formblatt Emittentendaten werden von der DBAG vorgegeben. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Nichtaktien von Emittenten, deren Wertpapiere zum regulierten Markt an der FWB zugelassen oder bereits in den regulierten Markt an der FWB oder den Open Market einbezogen sind, sowie Nichtaktien, bei denen aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 oder § 31 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes im Falle einer Zulassung zum regulierten Markt von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden kann, können auch ohne Vorlage eines Formblatts Emittentendaten einbezogen werden.

- (2) Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 S. 1 lit. b) und c) einbezogen werden. Die Einbeziehung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Schuldverschreibung nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt die freie Handelbarkeit oder eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
- b) zuvor bereits feststeht, dass die Schuldverschreibung nicht entstehen wird.

Im Falle der automatischen Beendigung der Einbeziehung ist die Einstellung des Handels gemäß § 5 zu veröffentlichen.

- (3) Fondsanteile (§ 9 Abs. 4), deren öffentlicher Vertrieb in der Bundesrepublik zulässig ist, können einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind.
- (4) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 12 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel bereits zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate (Second Quotation)

- (1) Aktien und ~~a~~Aktien vertretende Zertifikate, die zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind (Second Quotation), können einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis d) erfüllt sind. Aktien vertretende Zertifikate können gemäß Satz 1 auch einbezogen werden, wenn die vertretenen Aktien an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind. Die DBAG legt die anerkannten Handelsplätze gemäß Satz 1 und 2 fest und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite, abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>.
- (2) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 13 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel noch nicht zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate (First Quotation)

- (1) Aktien und ~~a~~Aktien vertretende Zertifikate, die noch nicht zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz gemäß § 12 Abs. 1 zugelassen sind (First Quotation), können einbezogen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis d) erfüllt sind und
 - b) der antragstellende Teilnehmer durch Bestätigung eines zugelassenen Rechtsanwalts oder zugelassenen Wirtschaftsprüfers nachweist, dass ein Grundkapital des Emittenten von mindestens EUR 250.000 durch Bareinlage eingezahlt ist, und
 - c) ein für die Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. c) nicht vor, hat der Teilnehmer ein Formblatt Emittentendaten zu erstellen, das nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält. Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des Formblatts Emittentendaten werden von der DBAG festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunftspflicht ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate von Emittenten, deren Wertpapiere bereits in den Open Market einbezogen sind, können auch ohne Vorlage eines Formblatts Emittentendaten einbezogen werden.

- (2) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

[...]

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard

[...]

§ 17 Überwachungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Veröffentlichungen von Tatsachen und Informationen fortlaufend zu überwachen sowie die DBAG unverzüglich über etwaige diesbezügliche Versäumnisse oder Missstände zu informieren.
- (2) Der antragstellende Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Tatsachen und Informationen in der vorgegebenen Art und Weise veröffentlicht werden:
- a) unverzügliche Veröffentlichung von im Tätigkeitsbereich des Emittenten eingetretenen Tatsachen auf dessen Internetseiten, wenn diese wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet sind, den Börsenpreis der in den Entry Standard einbezogenen Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate des Emittenten erheblich zu beeinflussen. Tatsachen in diesem Sinne stellen insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten dar, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen, Aktien-Splitting, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen etc.), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand bzw. Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen. Der antragstellende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass nur Tatsachen veröffentlicht werden, die eine ausschließliche objektive und neutrale Bewertung des operativen Geschäfts und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ermöglichen; die Veröffentlichung hat unter Ausschluss jeglicher werbenden Maßnahmen sowie unter Ausschluss von Darstellungen oder Äußerungen, die unmittelbar oder mittelbar den Anschein erwecken könnten, werbender Art oder Inhalts zu sein, zu erfolgen.
 - b) Veröffentlichung eines geprüften Konzernjahresabschlusses samt Konzernlagebericht des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (falls ein solcher Konzernabschluss aus rechtlichen Gründen seitens des Emittenten nicht zu erstellen ist, genügt die Veröffentlichung eines testierten Einzelabschlusses samt Lagebericht des Emittenten in der Rechtsform der

Aktiengesellschaft) nach den für den Emittenten geltenden nationalen Rechnungslegungs-
vorschriften (national GAAP) oder nach International Financial Reporting Standard (IFRS)
innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des für den Emittenten geltenden Berichtszeitraums
auf den Internetseiten des Emittenten. Der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht bzw. der
Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des
Wirtschaftsprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer
Sprache zu veröffentlichen. Erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich
des Open Markets (Entry Standard) ist der gemäß § 16 Abs. 3 lit. e vorgelegte Abschluss zu
veröffentlichen;

- c) Veröffentlichung eines Zwischenberichtes des Emittenten innerhalb von drei Monaten nach dem
Ende des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres des Emittenten auf dessen Internetseiten;
- d) Veröffentlichung eines jährlich zu aktualisierenden Unternehmenskurzportraits des Emittenten auf
dessen Internetseiten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des
Open Markets (Entry Standard);
- e) Veröffentlichung eines aktuellen Unternehmenskalenders des Emittenten unter Angabe aller
wesentlichen Termine wie z. B. Pflichtveranstaltungen des Emittenten (z. B. Hauptversammlung)
oder weiterer Aktivitäten des Emittenten (z. B. Analysten- oder Investorenpräsentationen) auf
dessen Internetseiten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Teilbereich des
Open Markets (Entry Standard).

~~(3) Die Veröffentlichung von Informationen betreffend die Ausstattung und Bewertung der Aktien oder
Aktien vertretenden Zertifikate, insbesondere von Angaben über die Wertpapierkennnummer (WKN)
oder die International Security Identification Number (ISIN), den aktuellen Preis der Aktien oder
Aktien vertretenden Zertifikate und deren Handelsplatz sollen nicht in Kombination mit einer
Mitteilung gemäß der in Absatz 2 lit. a bis lit. e aufgeführten Tatsachen und Informationen erfolgen.
Die Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes, insbesondere betreffend des Vorliegens eines
öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, bleiben unberührt.~~

[...]

Vierter Abschnitt

Bestimmungen zur Organisation des Handels

[...]

§ 23 Verteilung der Skontren

Über die Verteilung der Skontren entscheidet die DBAG ~~im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der
FWB~~. Skontren sind von den Teilnehmern schriftlich zu beantragen. Abweichend von Satz 2 kann die
DBAG bestimmen, dass der Antrag elektronisch zu stellen ist. Die DBAG kann unabhängig von der Form
der Antragstellung verlangen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten
Format zu übermitteln sind.

§ 24 Kündigung von Skontren

- (1) Die DBAG ist berechtigt, ~~im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der FWB~~ Skontren jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die DBAG ist berechtigt, ~~im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der FWB~~ Skontren aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn die Berechtigung des Skontroführers zur Skontoführung (§ 22) nachträglich entfallen ist, oder
 - wenn eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.
- (2) Der Skontroführer ist berechtigt, das Skontro jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Das Recht des Skontroführers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Zuteilung und die Kündigung eines Skontos sind von der DBAG zu veröffentlichen (§ 5).

[...]

Sechster Abschnitt Entgelt

§ 28 Entgelt

- (1) Die Höhe der Entgelte, die von den Teilnehmern, auf deren Antrag die Wertpapiere in den Open Market einbezogen wurden, für die Einbeziehung und die Notierung von Wertpapieren zu leisten sind, ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser AGB ist.
- (2) Die Pflicht zur Bezahlung von Notierungsentgelten gemäß Ziffer ~~5 und 6~~ des Entgeltverzeichnisses beginnt mit dem Kalendervierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen des Notierungsentgeltes vorliegen. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzungen des Notierungsentgeltes entfallen; eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt.
- (3) Unabhängig von den Entgelten gemäß dem Entgeltverzeichnis wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von EURO 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt das Entgelt von EURO 500 nur einmal an.
- (4) Entgelte sind bei Rechnungsstellung durch die DBAG fällig.

Entgeltverzeichnis

1. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr (Open Market) beträgt bei

 - a) einer unbestimmten Anzahl von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten einer Gattung

EURO 750,00
 - b) Anleihen (ohne Aktienanleihen)

EURO 150,00
 - c) Fondsanteilen gemäß diesen AGB

EURO 150,00

Das von einem Teilnehmer für die Einbeziehung von Anleihen (ohne Aktienanleihen) und Fondsanteilen in den Freiverkehr (Open Market) zu leistende Entgelt gemäß Absatz 1 lit. b) und c) ist insgesamt auf EURO 15.000,00 pro Kalenderjahr begrenzt.
2. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr (Open Market) beträgt bei

Medium Term Notes oder Commercial Papers (mit der ersten Tranche)

EURO 750,00

sowie im Falle der Einbeziehung einer Tranche eines bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Medium Term Notes oder Commercial Papers
 - a) mit einer Laufzeit von 6 Monaten oder mehr

EURO 125,00
 - b) mit einer Laufzeit von weniger als 6 Monaten

EURO 50,00.
3. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung sonstiger Wertpapiere beträgt

EURO 150,00
4. Das Entgelt für die einmalige Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) beträgt bei
 - a) Vorlage eines Formblatt Emittentendaten

EURO 750,00
 - b) Vorlage eines Prospekts gemäß § 13 Abs. 1 lit. c)

EURO 0,00
5. Für die Notierung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten im Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) ist pro Kalendervierteljahr ein Entgelt in Höhe von

EURO 1.250,00 zu zahlen.
6. Für die Notierung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den Open Market noch nicht an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem

~~Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen waren (First Quotation) und nicht im Teilbereich des Open Market (Entry Standard) notiert werden, ist ab dem 01.01.2009 pro Kalendervierteljahr ein Entgelt in Höhe von ~~EURO 625,00~~ zu zahlen.~~

I. Einbeziehung in den Freiverkehr (Open Market) an der FWB

- | | | |
|--|------|---------|
| 1.) Das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten einer Gattung beträgt | EURO | 750,00. |
| 2.) Das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten einer Gattung in den Teilbereich des Open Market (Entry Standard) beträgt zusätzlich | EURO | 750,00. |
| 3.) Das Entgelt für die Einbeziehung von Anteilen an einem Fonds beträgt | EURO | 50,00. |
| 4.) a) Das Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und sonstigen Wertpapieren beträgt | EURO | 50,00. |
| b) Sofern Anträge von mehr als einem Teilnehmer für dasselbe Wertpapier vorliegen beträgt das Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und sonstigen Wertpapieren | EURO | 100,00. |
| c) Sofern die Anleihen und sonstigen Wertpapiere in den Open Market an der FWB einbezogen werden und zum Zeitpunkt der Einbeziehung nicht bereits an einem anderen in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen oder in diesen einbezogen sind und die Ausnahmeregelung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 dieser AGB nicht gilt, beträgt das Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und sonstigen Wertpapieren | EURO | 500,00. |

II. Notierung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten im Freiverkehr (Open Market) an der FWB

- 1.) Das Entgelt für die Notierung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten im Teilbereich des Open Market (Entry Standard) beträgt pro Kalendervierteljahr EURO 1.250,00.

- 2.) Das Entgelt für die Notierung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die zum Zeitpunkt ihrer Einbeziehung noch nicht an einem anderen in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen waren (First Quotation) und nicht im Teilbereich des Open Market (Entry Standard) notiert werden, beträgt pro Kalendervierteljahr EURO 625,00.

Frankfurt am Main, den ~~12.10.2009~~ 03.05.2010

Deutsche Börse AG